



Brüssel, den 16. Februar 2018  
(OR. fr)

6068/18

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2016/0275 (COD)

---

CODEC 181  
ECOFIN 100  
RELEX 102  
IA 42

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (erste Lesung)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. September 2016 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 209 und Artikel 212 AEUV stützt, übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 8. Februar 2018 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>2</sup>.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 65/17 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

---

<sup>1</sup> Dok. 12197/16.

<sup>2</sup> Dok. 5863/18.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---